

REGELUNGEN ZU SCHULFAHRTEN

Schulreisen und Exkursionen an der Höheren Schule der Europäischen Schule München

VERSION 29.04.2026

Inhaltsverzeichnis:

1. Arten von Schulfahrten	3
1.1. Jährlich stattfindende verpflichtende Schulfahrten	3
1.2. Unregelmäßig stattfindende verpflichtende Schulfahrten	3
1.3. Freiwillige Schulfahrten.....	3
2. Organisation der Schulfahrt	4
2.1. Auswahl des Reiseziels	4
2.2. Gefährdungsbeurteilung	4
2.3. Antragstellung	4
2.4. Reisezeit und Dauer	4
2.5. Zusammenstellung der Gruppen	5
2.6. Information an die Eltern	5
2.7. Datenschutz	5
2.8. Verantwortlichkeiten der Eltern.....	6
2.9. Einbindung der SchülerInnen.....	7
2.10. Buchung.....	7
2.11. Kosten und Abrechnung	7
2.12. Rücktritt von einer Reise	8
3. Durchführung der Schulfahrt	9
3.1. Begleitung durch Lehrkräfte.....	9
3.2. Wahrnehmung der Aufsichtspflicht	9
3.3. Verhalten der SchülerInnen	10
3.4. Maßnahmen bei Störereignissen	11
3.5. Maßnahmen bei medizinischen Notfällen	11

1. Arten von Schulfahrten

Schulfahrten sind ein integraler Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Europäischen Schulsystem und der Europäischen Schule München. Sie dienen der Bildung, der Einübung sozialer Kompetenzen und der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung. Es handelt sich nicht um Urlaubsreisen, sondern um Fahrten, die eine dementsprechende Zielsetzung verfolgen.

Als Schulfahrten gelten in erster Linie Reisen und Ausflüge, die vom Direktor nach Artikel 30,1a der Allgemeinen Schulordnung zu verpflichtenden Schulveranstaltungen erklärt werden. Diese Schulfahrten gelten als schulische Aktivitäten, die zwar nicht im Schulgebäude stattfinden, an denen die SchülerInnen aber wie am Unterricht teilnehmen und deren Kosten die Eltern oder Erziehungsberechtigten tragen müssen. Zu diesen Fahrten gehören die im Folgenden aufgeführten.

1.1. Jährlich stattfindende verpflichtende Schulfahrten

- Die einwöchige Schulfahrt des Jahrgangs S2 in der zweiten vollen Schulwoche des Schuljahres.
- Die einwöchige Studienfahrt des Jahrgangs S6 in der Woche vor den Osterferien.
- Alle vom Lehrplan vorgeschriebenen und von der Schulleitung genehmigten Fahrten, etwa die dreitägige Exkursion in der Jahrgangsstufe S5 im Fach Biologie oder die dreitägige Exkursion in der Jahrgangsstufe S6 im Fach Geografie 4-stündig.

1.2. Unregelmäßig stattfindende verpflichtende Schulfahrten

- Von der Schulleitung genehmigte Exkursionen, die von der entsprechenden Klassen- oder Fachlehrkraft im Klassen- oder Kursverband durchgeführt werden. Diese Exkursionen sollten Bezug zum Lehrplan oder Fach haben und sich auf die im Testkalender ausgewiesenen Exkursions- und Projekt-tage beschränken.

Neben diesen Aktivitäten, an denen die SchülerInnen verpflichtend teilnehmen müssen, bietet die Schule Schulfahrten an, an denen ein bestimmter Kreis an SchülerInnen freiwillig teilnehmen kann. Ein Recht auf Teilnahme besteht nicht.

1.3. Freiwillige Schulfahrten

- Die Veranstaltungen, die institutionell innerhalb des Europäischen Schulsystems regelmäßig angeboten und nicht extra von der Schulleitung genehmigt werden, wie etwa das Festival of Arts and Music in the European Schools (FAMES), das European Schools Science Symposium (ESSS), Eurosport und Model of European Council (MEC).
- Alle anderen Aktivitäten, vor allem der Schüleraustausch auf Gegenseitigkeit zur Sprachförderung, die Seminarfahrt der Schülerrepräsentanten, maritime Exkursionen wie Erasmus Maris oder nach Giglio oder Chor- und Orchesterfahrten.

2. Organisation der Schulfahrt

2.1. Auswahl des Reiseziels

Aufgrund des Standorts der Europäischen Schule München soll versucht werden, beim Angebot der Reiseziele dem mittel- und osteuropäischen Raum einen adäquaten Stellenwert beizumessen. Im Rahmen unserer Studienfahrten möchten wir ein Bewusstsein für nachhaltiges Reisen und den Schutz der Umwelt fördern. Daher sollen bei der Planung von Schulfahrten Ziele ausgewählt werden, die mit Zug oder Reisebus erreichbar sind. Bei den freiwilligen Schulfahrten kann nach Genehmigung der Schulleitung hiervon abgewichen werden und eine Flugreise gebucht werden, wenn das Reiseziel nicht in einer angemessenen Zeit mit Zug oder Reisebus erreicht werden kann. Die Anreise mit Privatfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet.

2.2. Gefährdungsbeurteilung

Vor der Schulfahrt muss durch die Lehrkraft eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden, um mögliche Gefahren bei der Anreise, in der Unterkunft oder bei Aktivitäten abzuschätzen und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die Schule stellt hierfür Empfehlungen sowie ein Formular zur Verfügung. Bei Fragen hierzu kann der Sicherheitsbeauftragte konsultiert werden. Bei Schulfahrten ins Ausland muss die Lehrkraft vorher die Webseite des Auswärtigen Amtes besuchen und sicherstellen, dass keine offizielle Reisewarnung für das Ziel-land vorliegt.

2.3. Antragstellung

Die Lehrkraft muss für alle Schulfahrten das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular rechtzeitig vor der Fahrt vorlegen, für unregelmäßig stattfindende verpflichtende Schulfahrten spätestens 10 Schultage vor der Exkursion. Erst nach Genehmigung der Schulleitung kann die Fahrt gebucht werden. Mehrtägige Reisen sollten zu Beginn des Schuljahres geplant und mit der Schulleitung abgesprochen werden. Nur so können Überschneidungen mit anderen Reisen oder zu häufige Fehlzeiten von SchülerInnen vermieden werden. Exkursionen oder Reisen mit SchülerInnen der S7 können nur bis zu den Herbstferien stattfinden. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, die institutionell innerhalb des Europäischen Schulsystems regelmäßig angeboten werden (Eurosport, FAMES, MEC, ESSS).

2.4. Reisezeit und Dauer

Schulfahrten umfassen Exkursionen von einigen Unterrichtsstunden bis zu mehrtägigen Reisen. Um Kosten zu verringern können Reisen auch an einem Wochenende oder Feiertag beginnen und enden. Im Schulkalender festgelegte Fahrten haben Vorrang vor anderen Aktivitäten. Als Zeiträume für Schulfahrten sind die Projekt- und Exkursionstage vor den Herbst-, Weihnachts- und Osterferien zu berücksichtigen.

2.5. Zusammenstellung der Gruppen

Es wird dringend empfohlen, sich bei der Planung mit dem zuständigen Erziehungsberater über die einzelnen TeilnehmerInnen auszutauschen, um gegebenenfalls die Gruppe anders zusammzusetzen oder SchülerInnen in Vorfeld von der Schulleitung ausschließen zu lassen. Ein Ausschluss von der Teilnahme kann beschlossen werden, wenn eine Erkrankung oder ein spezifisches Risiko die Schülerin oder den Schüler oder andere in eine schwierige Situation bringen könnten. Ebenso kann die Schulleitung beschließen, SchülerInnen von der Schulfahrt auszuschließen, wenn das Verhalten die eigene Sicherheit, die anderer SchülerInnen oder die des begleitenden Personals gefährden könnte. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig über diese Entscheidung informiert.

Die Studienfahrt in der S6 soll nach Möglichkeit europäisch ausgerichtet sein, d.h. es sollen SchülerInnen aus verschiedenen Sprachabteilungen gemischt werden.

2.6. Information an die Eltern

Die Eltern der teilnehmenden SchülerInnen müssen von der leitenden Lehrkraft rechtzeitig vor der Buchung über die wichtigsten Aspekte der Schulfahrt wie Zeitpunkt, Ort, Programm und Kosten schriftlich informiert werden. Bei mehrtägigen Schulfahrten wird zudem dringend empfohlen, den Eltern praktische Hinweise zur Vorbereitung auf die Reise zu geben, einschließlich Empfehlungen zu Sonnenschutz, zur notwendigen Ausrüstung, Kleidung, zu geeigneten persönlichen Gegenständen und gegebenenfalls zu angemessenen Taschengeldebeträgen. Die Lehrkraft ist zudem verpflichtet, bei mehrtägigen Schulfahrten die Eltern deutlich darauf hinzuweisen, dass von Seiten der Schule keine Reiserücktritts- oder Reiseabbruchversicherung abgeschlossen wird und dies in der Verantwortung der Eltern liegt.

2.7. Datenschutz

Die Organisation von Schulfahrten beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten von SchülerInnen, Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie der begleitenden Lehrkräfte. Die Verarbeitung muss in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen erfolgen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für Zwecke erhoben und verarbeitet werden, die in direktem Zusammenhang mit der Organisation, der Sicherheit und dem ordnungsgemäßen Ablauf der Schulfahrt stehen. Dazu gehören die Gewährleistung einer angemessenen Aufsicht, die Reaktion auf medizinische Bedürfnisse und die Verwaltung logistischer Vorkehrungen. Es dürfen nur Daten erhoben werden, die für diese Zwecke unbedingt erforderlich sind (Grundsatz der Datenminimierung). Der Zugriff auf personenbezogene Daten muss auf diejenigen Mitarbeiter beschränkt sein, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sensible Informationen, wie z. B. medizinische Daten, müssen mit einem

hohen Maß an Vertraulichkeit behandelt und dürfen an Dritte nur weitergegeben werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Alle im Rahmen der Reise erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie es zur Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, erforderlich ist, und sind danach umgehend zu löschen.

2.8. Verantwortlichkeiten der Eltern

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre Kinder angemessen auf die Reise vorzubereiten, einschließlich der Sicherstellung, dass sie geeignete Kleidung und Ausrüstung mitbringen, die dem Reiseziel und den geplanten Aktivitäten entsprechen. Bei verpflichtenden Schulfahrten müssen sie den Erhalt der von der Lehrkraft bereitgestellten Informationen über die Reise bestätigen, bei freiwilligen Schulfahrten können sie eine schriftliche Einverständniserklärung zur Teilnahme ihres Kindes erteilen.

Bei allen Schulfahrten müssen die Eltern die Lehrkraft aktiv über gesundheitliche Einschränkungen des Kindes informieren, etwa chronische Krankheiten, schwere Allergien oder Lebensmittel- oder Medikamentenunverträglichkeiten. Sie tragen auch dafür Sorge, dass die begleitende Lehrkraft eventuell notwendige Medikamente oder Hilfsmittel (etwa ein Adrenalin-Autoinjektor) informiert wird und diese zur Verfügung gestellt werden. Bei mehrtägigen Exkursionen muss das von den Lehrkräften bereitgestellte Formular zu Gesundheitsinformationen über das Kind vollständig ausgefüllt und unterschrieben sowie die Kopie des Impfpasses beigelegt werden.

Eltern oder Erziehungsberechtigte müssen sicherstellen, dass ihr Kind vor der Abreise im Besitz aller erforderlichen und gültigen Reisedokumente ist, wie etwa eines Personalausweises oder Reisepasses. Sie sind außerdem dafür verantwortlich, dass ihr Kind die gültige Krankenversicherungskarte bzw. bei Auslandsreisen die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) oder einen entsprechenden Versicherungsnachweis während der gesamten Schulfahrt mit sich führt.

Sie sind dafür verantwortlich, die Angemessenheit des individuellen Versicherungsschutzes ihres Kindes zu überprüfen. In jedem Fall können sie zusätzliche Versicherungen abschließen, wie beispielsweise eine Reiserücktritts- oder Reiseabbruchversicherung, um Kosten zu decken, falls ihr Kind aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht an der Reise teilnehmen kann oder aufgrund von Disziplinarproblemen oder aus anderen Gründen vorzeitig von einer Reise zurückkehren muss – dieser Bereich des Versicherungsschutzes liegt ausdrücklich nicht in der Verantwortung der Schule. Sie können auch eine erweiterte Deckung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertsachen in Betracht ziehen. Die Schule haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen von SchülerInnen.

Das Mitführen von Geräten, die primär zur Ortung der SchülerInnen und damit der gesamten Gruppe dienen, ist auf sämtlichen Schulfahrten untersagt. Bei mehrtägigen Schulfahrten von S1 bis S4 gilt dies auch für das Mitführen von

mobilen Endgeräten wie etwa Smartphones oder Smartwatches. Eltern oder Erziehungsberechtigte stellen sicher, dass ihre Kinder die genannten Geräte nicht mit auf die Schulfahrt nehmen. Sollten solche Geräte bei den Kindern entdeckt werden, werden sie von den Lehrkräften abgenommen und bis zum Ende der Schulfahrt einbehalten.

2.9. Einbindung der SchülerInnen

Die SchülerInnen sollen bei Schulfahrten aktiv eingebunden werden. Dazu können die Teilnahme an Vorbereitungsarbeiten, die Mitwirkung bei der Beratung zu bestimmten Aspekten der Reise, die Übernahme von Programmpunkten sowie die Beteiligung an Nachbereitungsaufgaben gehören. Eine solche Einbindung trägt zu einem stärkeren Gefühl der Eigenverantwortung und des Engagements bei und fördert die Entwicklung von Schlüsselkompetenzen wie Zusammenarbeit, Eigeninitiative und reflektiertes Lernen.

2.10. Buchung

Alle jährlich stattfindenden verpflichtenden Schulfahrten müssen über das Reisebüro gebucht werden, mit dem das Europäische Schulwesen einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat. Die gebuchten Leistungen müssen Transport, Unterkunft und Reiserücktrittsversicherung beinhalten, die Buchung von Aktivitäten und Mahlzeiten ist fakultativ. Alle anderen mehrtägigen Schulfahrten sollen von diesem Dienstleister zumindest ein Angebot einholen. Sollte das Reisebüro, mit dem das Europäische Schulwesen einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, für dieses Reiseziel in Bezug auf Transport und Unterkunft nichts anbieten können, ist zum weiteren Verfahren mit der Buchhaltung der Schule Rücksprache zu halten.

Jungen und Mädchen sind in getrennten Zimmern unterzubringen. Fälle, in denen sich SchülerInnen als Transgender identifizieren, sind im Austausch mit dem jeweiligen Schüler und dessen Eltern im Einzelfall zu lösen, ggf. durch Buchung eines Einzelzimmers. Die Zimmer der Lehrkräfte sollten in der Nähe der Zimmer der SchülerInnen liegen.

2.11. Kosten und Abrechnung

Die Obergrenze für die S2-Fahrt liegt bei 500,- €, die für die Studienfahrt in der S6 bei 750,- €. In diesem Betrag sind mindestens alle Kosten für Transport, Unterkunft mit Frühstück, Aktivitäten und für die begleitenden Lehrkräfte enthalten. Sollten darüber hinaus Kosten für Verpflegung anfallen, müssen die Eltern darüber von der Lehrkraft informiert werden. Bei allen anderen Reisen muss dem Antrag zur Genehmigung der Schulleitung ein ungefährender Kostenplan beigelegt sein und ein vergleichbarer Kostenrahmen berücksichtigt werden.

Für alle Zahlungen, die durch Lehrkräfte mittels EC- oder Kreditkarte erfolgen, sind sowohl der Zahlungsbeleg (z. B. Rechnung oder Kassenbono) als auch der entsprechende Umsatznachweis (Kontoauszug oder Kreditkartenabrechnung) vollständig vorzulegen. Barzahlungen sowie Kartenzahlungen ohne

entsprechenden Nachweis können nicht erstattet werden. Trinkgelder können grundsätzlich nicht erstattet werden.

Die Eltern müssen vor der Schulfahrt den gesamten Betrag auf ein von der Schule bekanntgegebenes Konto überweisen. Aus verwaltungstechnischen Gründen wird der Betrag häufig früh eingefordert. Fehlt die Einzahlung zum festgesetzten Termin, wird eine Mahnung mit erneuter Fristsetzung versendet. Wird daraufhin nicht eingezahlt, kommt es bei freiwilligen Schulfahrten zum Ausschluss von der Reise, anfallende Stornogebühren sowie eventuell entstehende Mehrkosten für die verbleibenden TeilnehmerInnen werden den Eltern in Rechnung gestellt. Bei verpflichtenden Schulfahrten kann nach Art. 29 der Allgemeinen Schulordnung den SchülerInnen zum darauffolgenden Schuljahr der Ausschluss aus den Europäischen Schulen drohen. Bei Anspruch auf Schulgeldermäßigung oder in finanziellen Notlagen besteht für Eltern die Möglichkeit, bei der Finanzierung der Schulfahrt durch den Solidaritätsfonds unterstützt zu werden. Diese Unterstützung muss bei der Anmeldung zur Reise unter Vorlage der notwendigen Dokumente, aus der sich die wirtschaftliche Notlage ergibt, beim Direktor für Finanzen und Verwaltung beantragt werden.

Während einer Schulfahrt kann es erforderlich sein, dass begleitendes Personal Ausgaben tätigt, um unvorhergesehene Situationen zu bewältigen. Solche Ausgaben müssen auf das beschränkt sein, was unbedingt notwendig, angemessen und im besten Interesse der Sicherheit, des Wohlergehens der SchülerInnen sowie des ordnungsgemäßen Ablaufs der Aktivität ist.

Die Buchhaltung der Schule unterstützt die Lehrkräfte bei der Abrechnung. Die Ausgaben sind durch den Leiter der Reise mit Hilfe aller vorhandenen Belege (Rechnungen, Fahrkarten, Kontonachweise usw.) detailliert zu dokumentieren. Erwirtschaftet eine Schulfahrt einen Überschuss von $\geq 10\%$ des den Eltern in Rechnung gestellten Betrags (Beispiel: die Schulfahrt kostet 420 Euro/SchülerIn => alle Beträge ≥ 42 Euro) oder einen Gesamtbetrag von $\geq 50\text{€}/\text{SchülerIn}$ (Beispiel: die Schulfahrt kostet 700 Euro/SchülerIn => alle Beträge ≥ 50 Euro), geht dieser Betrag an die Eltern zurück. Wenn der Überschuss unter diesem Betrag liegt, wird das Geld an den Solidaritätsfonds der Schule überwiesen. Die Lehrkräfte sind angehalten, die Kosten der Reise so zu kalkulieren, dass Rückerstattungen vermieden werden.

2.12. Rücktritt von einer Reise

Falls eine Schülerin oder ein Schüler kurzfristig aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen von der Schulfahrt zurücktreten muss, müssen die Eltern umgehend die Lehrkraft informieren und einen schriftlichen Beleg vorlegen, etwa ein medizinisches Attest. Es besteht kein Anrecht der Eltern auf Rückerstattung von Kosten, die Lehrkraft sollte aber bestrebt sein, die Stornierungskosten möglichst gering und die Rückerstattungen möglichst hoch zu halten. Es können nur Rückerstattungen für Positionen vorgenommen werden, bei denen der Rücktritt des Teilnehmers nicht zu Mehrkosten für die anderen

Teilnehmer führt. Falls die Eltern eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen haben, unterstützt die Lehrkraft sie dabei, Belege für die Reisekosten beizubringen.

3. Durchführung der Schulfahrt

3.1. Begleitung durch Lehrkräfte

Jede Schülergruppe wird auf einer Schulfahrt von mindestens zwei Lehrkräften begleitet, wovon einer der verantwortliche Leiter ist. Das Verhältnis Lehrkräfte zu SchülerInnen soll bei 1:15 liegen, im Bedarfsfall kann nach Absprache mit dem Direktor dieser Quotient geändert werden. Bei geschlechtlich gemischten Reisegruppen sollten, falls das möglich ist, Lehrkräfte beider Geschlechter mitreisen. Die Vergütung der abgeordneten Lehrkräfte und der Ortslehrkräfte erfolgt nach den geltenden Richtlinien des Europäischen Schulsystems.

3.2. Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

Alle begleitenden Lehrkräfte tragen die Verantwortung der Aufsicht. Art und Umfang der Aufsicht sollen entsprechend angepasst werden und der Art der Aktivität, den örtlichen Gegebenheiten sowie den spezifischen Merkmalen der beteiligten Schülergruppe, vor allem ihres Reifegrades, Rechnung tragen.

Die Lehrkräfte müssen eine aktuelle Liste aller Teilnehmer mitführen und regelmäßige Zählungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Gruppe stets vollständig ist. Es müssen klare Kommunikationsabläufe sowohl innerhalb des Betreuungsteams als auch mit den SchülerInnen festgelegt werden. Dazu gehören die Festlegung vereinbarter Treffpunkte, zuverlässige Kontaktmöglichkeiten und klar kommunizierte Notfallmaßnahmen etwa über die Vorgehensweise, falls SchülerInnen von der Gruppe getrennt werden. Die Lehrkräfte sollen für die Teilnehmer zu jedem Zeitpunkt der Schulfahrt direkt oder telefonisch erreichbar sein. Um auf Zwischenfälle nachts reagieren zu können, müssen die Lehrkräfte den Teilnehmern ihre Zimmernummer in der Unterkunft mitteilen. Die Schule stellt den Lehrkräften zu diesem Zweck für die Dauer der Schulfahrt Mobiltelefone zur Ausleihe zur Verfügung. Die betreuenden Lehrkräfte haben ihrerseits die Notrufnummern des Reiselandes, des Reisebüros sowie die Telefonnummer der Schule zur Hand.

Besondere Aufmerksamkeit muss der Aufsicht während der An- und Abreise sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln gewidmet werden. Die Lehrkräfte müssen sicherstellen, dass alle geltenden Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, einschließlich der Verwendung von Sicherheitsgurten. Besondere Wachsamkeit ist beim Ein- und Aussteigen erforderlich. Bei Busreisen wird empfohlen darauf achten, dass die Fahrer nicht abgelenkt werden und alle geltenden Vorschriften einhalten, insbesondere angemessene Ruhepausen und das Verbot des Alkoholkonsums. Die SchülerInnen müssen über Evakuierungsverfahren in Notfällen

informiert werden, und das Aufsichtspersonal sollte sicherstellen, dass das Gepäck sicher verstaut ist und die Notausgänge nicht blockiert. Bei jedem Ein- und Aussteigen der SchülerInnen muss eine regelmäßige Kopfzählung durchgeführt werden.

Bei Schulfahrten mit Übernachtung müssen die begleitenden Erwachsenen in denselben Unterkünften wie die SchülerInnen und sollten in unmittelbarer Nähe zu den Zimmern der SchülerInnen untergebracht sein, sofern die Aufsicht nicht durch Gastfamilien gewährleistet wird. Die begleitenden Lehrkräfte müssen sich über die Brandschutzbestimmungen, Notausgänge und mögliche Evakuierungsmaßnahmen in der Unterkunft informieren. Sie müssen ihre SchülerInnen über diese Bestimmungen und das richtige Verhalten im Notfall in Kenntnis setzen. Die Lehrkräfte müssen in der Unterkunft anwesend sein, wenn sich die SchülerInnen zur Nachtruhe begeben, und die ganze Nacht über erreichbar bleiben, um auf eventuell auftretende Situationen reagieren zu können. Es müssen klare Vereinbarungen hinsichtlich der Anwesenheit der SchülerInnen in ihren Zimmern, der Ausgangssperren und des erwarteten Verhaltens während der Nachtstunden getroffen werden. Die Aufsicht sollte so ausgeübt werden, dass die Sicherheit gewährleistet ist, gleichzeitig die Privatsphäre der SchülerInnen respektiert und ihre Selbstständigkeit gefördert wird, entsprechend ihrem Alter und Reifegrad.

Die begleitenden Lehrkräfte müssen bei mehrtägigen Schulfahrten die vom Gesundheitszimmer vollständig zur Verfügung gestellte Erste-Hilfe-Ausrüstung mitnehmen und immer zur Hand haben. Bei eintägigen Fahrten wird eine Mitnahme empfohlen. Die Begleitlehrkräfte verfügen über Kenntnisse in Erster Hilfe, Kurse hierfür werden regelmäßig von der Schule angeboten. Medikamente dürfen prinzipiell nur nach Erlaubnis der Eltern den SchülerInnen übergeben werden, die diese dann einnehmen.

3.3. Verhalten der SchülerInnen

Schulfahrten sind offizielle schulische Aktivitäten, die Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen sowie alle einschlägigen internen Schulvorschriften gelten während ihrer gesamten Dauer. Von den SchülerInnen wird erwartet, dass sie sich jederzeit verantwortungsbewusst, respektvoll und kooperativ verhalten und dabei für ihre eigene Sicherheit und ihr Wohlergehen sowie das der anderen sorgen. Sie werden ermutigt, einen positiven Beitrag zur Gruppendynamik zu leisten und sich an den vorgeschlagenen pädagogischen Aktivitäten aktiv zu beteiligen.

Die SchülerInnen müssen die Anweisungen des Aufsichtspersonals befolgen und sich an die für die Aktivität oder den Ort geltenden Regeln (etwa Sicherheitsbestimmungen, Nachtruhe, Zimmerordnung) halten. Bei mehrtägigen Schulfahrten ist es den Schülern untersagt, die Unterkunft während der Nacht zu verlassen. Die Lehrkräfte haben das Recht, die Zimmer der SchülerInnen zu jedem Zeitpunkt zu kontrollieren.

Im Falle eines disziplinarischen Vorfalls ergreift das Aufsichtspersonal geeignete Maßnahmen, um die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Ablauf der Aktivität zu gewährleisten. In schwerwiegenden Fällen und in Absprache mit der Schulleitung kann dies den sofortigen Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von der Schulfahrt beinhalten. In diesem Fall sind die Eltern dafür verantwortlich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit ihr Kind unverzüglich in ihre Obhut gebracht wird. Alle Kosten, die sich aus solchen Vorkehrungen ergeben, sind von den Eltern zu tragen. Über weitere disziplinarische Maßnahmen ist im Nachgang zu entscheiden.

3.4. Maßnahmen bei Störereignissen

Wenn es bei mehrtägigen Schulfahrten zu Störereignissen kommt, etwa bei der Unterkunft oder im Reiseablauf (Transport), ist die Lehrkraft dazu verpflichtet, den Mangel umgehend beim Reisebüro anzuzeigen, ggf. über die Notfallnummer. Um- oder Neubuchungen dürfen keinesfalls eigenständig ohne vorherige Konsultation mit dem Reisebüro unternommen werden. Das Reisebüro ist dann dazu angehalten, eine kostenneutrale Lösung zu finden.

Sollte es durch Störereignisse aufgrund höherer Gewalt, etwa durch Streik oder Extremwetter, zu unerwarteten Mehrkosten kommen, die nicht von einer Versicherung abgedeckt sind, sind die Eltern dazu verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen. Die Schule behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen eine Klassenfahrt auch kurzfristig abzusagen, etwa aufgrund von Sicherheitsbedenken. Den Eltern wird dann der nach Abzug eventueller Stornierungskosten verbleibende Geldbetrag zurückerstattet.

3.5. Maßnahmen bei medizinischen Notfällen

Bei medizinischen Notfällen sind die begleitenden Lehrkräfte dazu verpflichtet, Sofortmaßnahmen einzuleiten. Falls möglich sollte vor Einleitung der Maßnahmen eine Absprache mit den Eltern erfolgen, in jedem Fall aber eine Information baldmöglichst im Anschluss. Bei mehrtägigen Schulfahrten ist der Gesundheitsbogen bezüglich Vorerkrankungen, Allergien und Medikamentenunverträglichkeiten zu konsultieren. Das Gesundheitszimmer steht für Rücksprachen zu geeigneten Maßnahmen ebenfalls zur Verfügung.

Bei schweren medizinischen Notfällen ist umgehend der Notruf zu wählen, um Rettungsmaßnahmen einzuleiten. Die Schülerin oder der Schüler müssen von einer begleitenden Lehrkraft zum Arzt oder ins Krankenhaus begleitet werden.

Bei Unfällen unterliegen die SchülerInnen auch während der Schulfahrten dem Schutz der schulischen Unfallversicherung. Die begleitende Lehrkraft muss den Unfall umgehend schriftlich dem Gesundheitsdienst mit einem detaillierten Unfallbericht (Ort, Datum, Zeitpunkt, Unfallgeschehen, ggf. Namen von involvierten Dritten) melden, damit der Unfall der Versicherung angezeigt werden kann.

Inkrafttreten

Die Regelungen zu Schulfahrten wurden vom Erziehungsrat in der Sitzung am 28.04.2026 genehmigt. Sie treten ab dem 01.09.2026 in Kraft. Sie sollen alle zwei Jahre darauf hin geprüft werden, ob Anpassungen oder Änderungen notwendig geworden sind.